



Brüssel, den 7.7.2004

~~Entwurf~~

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 2004

**über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen,
der von Deutschland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates übermittelt wurde**

DE

1

DE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 2004

**über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen,
der von Deutschland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates übermittelt wurde**

(nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates¹, insbesondere Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der nationale Zuteilungsplan Deutschlands für den Zeitraum 2005-2007, ausgearbeitet gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG, wurde der Kommission am 31. März 2004 übermittelt, am 1. April 2004 registriert und am 7. Mai ergänzt. Mit dem am 17. Juni 2004 registrierten Schreiben, in dem Fragen der Kommission beantwortet wurden, legte Deutschland zusätzliche Angaben vor und ergänzte den übermittelten Plan.
- (2) Der Ausschuss für Klimaänderung hat den nationalen Zuteilungsplan bewertet und die Kommission *unter anderem* aufgefordert, zu prüfen, ob die verschiedenen geplanten Anpassungen zugeteilter Mengen nach Verabschiedung der Entscheidung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG gerechtfertigt und nach Kriterium 10 zulässig sind. Die Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung wurde berücksichtigt.
- (3) Der nationale Zuteilungsplan sowie die Gesamtzahl der darin vorgesehenen Zertifikate wurde auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über Hinweise zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der in Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG aufgelisteten Kriterien² bewertet. Bestimmte Elemente des nationalen Zuteilungsplans wurden für mit diesen Kriterien unvereinbar befunden, insbesondere mit den Kriterien 5 und 10.

¹ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

² KOM(2003)830 endg.

- (4) Die Absicht Deutschlands, eventuell *Ex-post*-Anpassungen der Zuteilung von Zertifikaten für neue Marktteilnehmer vorzunehmen, widerspricht Kriterium 5, da durch solche *Ex-post*-Anpassungen neue Marktteilnehmer gegenüber den bereits im nationalen Zuteilungsplan erfassten Anlagenbetreibern ungerechtfertigt bevorzugt würden, für die im Zeitraum 2005 to 2007 keine *Ex-post*-Anpassungen zulässig sind.
- (5) Die Absicht Deutschlands zur Anpassung der Zuteilung von Zertifikaten für eine im deutschen Hoheitsgebiet betriebene und im nationalen Zuteilungsplan erfasste Anlage, falls eine Anlage ihren Betrieb im deutschen Hoheitsgebiet einstellt, deren Betrieb mit der betreffenden Anlage in Zusammenhang steht, widerspricht Kriterium 10 von Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG, wonach die Zahl der Zertifikate für die einzelnen Anlagen im nationalen Zuteilungsplan für den in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie genannten Zeitraum *ex-ante* festzulegen ist.
- (6) Ferner widerspricht es Kriterium 10 von Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG, die im nationalen Zuteilungsplan festgelegte Zuteilung von Zertifikaten nach Verabschiedung der Entscheidung gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie mit einer der folgenden Begründungen zu ändern: die Kapazitätsauslastung einer im nationalen Zuteilungsplan erfassten und im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats betriebenen Anlage ist geringer als erwartet; die jährlichen Emissionen der Anlage betragen weniger als 40% ihrer Emissionen im Basiszeitraum; die Anlage erhält eine zusätzliche Zuteilung aufgrund von Kraft-Wärme-Kopplung und erzeugt eine geringere Menge Energie durch Kraft-Wärme-Kopplung als im Basiszeitraum.
- (7) Um den nationalen Zuteilungsplan in Übereinstimmung mit den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG zu bringen, sollte der Plan geändert werden. Die von Deutschland gemäß dieser Entscheidung an dem Plan vorgenommenen Änderungen sollten der Kommission mitgeteilt werden.
- (8) Da die Umsetzung der Änderungen des Planes die anfängliche Zuteilung von Zertifikaten durch Deutschland nicht beeinflussen wird, sollte Deutschland gestattet werden noch vor der Umsetzung solcher Änderungen Emissionsrechte während des in Artikel 11(1) der Richtlinie 2000/80/EG genannten Zeitraumes auszugeben.
- (9) Aufgrund der von dem Mitgliedstaat vorgelegten Informationen geht die Kommission davon aus, dass etwaige Beihilfen wahrscheinlich mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein werden, wenn sie in Einklang mit Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bewertet werden.
- (10) Nach Auffassung der Kommission belegen die Angaben des betreffenden Mitgliedstaates zur Übertragung von Zertifikaten, dass im Zeitraum dieses Zuteilungsplans kein Vorteil, der durch derartige Übertragungen für andere Anlagen gegenüber ähnlichen Investitionen neuer Marktteilnehmer entsteht, über das Maß hinausgeht, das durch den ökologischen Nutzen der Maßnahme gerechtfertigt ist. Im folgenden Zeitraum besteht kein Unterschied mehr zwischen Anlagen, die für eine Übertragung in Frage kommen und solchen, die unter die Reserve für neue Marktteilnehmer fallen.
- (11) Angaben im nationalen Zuteilungsplan, die für die Zuteilung von Zertifikaten betreffend den in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Zeitraum nicht relevant waren, wurden für die Zwecke dieser Entscheidung nicht berücksichtigt.

- (12) Die von den Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls³ vorgelegten Berichte über die Umsetzung von Politiken und Maßnahmen und die Anwendung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls werden bei der Bewertung der nationalen Zuteilungspläne gemäß Kriterium 2 von Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG berücksichtigt.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Elemente des deutschen nationalen Zuteilungsplans sind mit den Kriterien 5 und 10 von Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG unvereinbar:

- (a) die geplanten *Ex-post*-Anpassungen der Zuteilung von Zertifikaten für neue Marktteilnehmer;
- (b) die geplante Anpassung der Zuteilung von Zertifikaten für eine für im nationalen Zuteilungsplan erfasste und im deutschen Hoheitsgebiet betriebene Anlage nach Verabschiedung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Entscheidung aufgrund der Stilllegung anderer Anlagen im deutschen Hoheitsgebiet;
- (c) die geplante Anpassung der Zuteilung von Zertifikaten für eine im nationalen Zuteilungsplan erfasste und im deutschen Hoheitsgebiet betriebene Anlage nach Verabschiedung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Entscheidung, weil die Kapazitätsauslastung der Anlage geringer ist als erwartet, weil ihre jährlichen Emissionen unter 40% ihrer Emissionen im Basiszeitraum liegen, weil sie weniger Energie durch Kraft-Wärme-Kopplung produziert als im Basiszeitraum.

Artikel 2

Die Kommission wird keine Einwände gegen den nationalen Zuteilungsplan erheben, wenn folgende Änderungen vorgenommen und ihr mitgeteilt werden:

- (a) keine Möglichkeit von *Ex-post*-Anpassungen bei der Zahl der Zertifikate für neue Marktteilnehmer;
- (b) nach Verabschiedung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Entscheidung, keine Möglichkeit von Anpassungen der Zahl der Zertifikate für im nationalen Zuteilungsplan erfasste und im deutschen Hoheitsgebiet betriebene Anlagen weil andere in dem Plan erfasste und im deutschen Hoheitsgebiet betriebene Anlagen stillgelegt werden;
- (c) nach Verabschiedung der in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Entscheidung, keine Anpassung der Zahl der Zertifikate für im

³ ABI. L 49 vom 19.02.2004, S. 1

nationalen Zuteilungsplan erfasste und im deutschen Hoheitsgebiet betriebene Anlagen aus den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Gründen.

Artikel 3

1. Die Gesamtzahl der von Deutschland nach seinem nationalen Zuteilungsplan zu vergebenden Zertifikate für in diesem Plan genannte Anlagen und neue Marktteilnehmer während des in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Zeitraums darf nicht überschritten werden.

2. Der nationale Zuteilungsplan kann ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission geändert werden, wenn es sich um Anpassungen der Zuteilung von Zertifikaten für einzelne Anlagen im Rahmen der Gesamtzahl handelt, die sich aus Verbesserungen der Datenqualität ergeben.

3. Alle Änderungen der nationalen Zuteilungspläne zusätzlich zu den in Absatz 2 dieses Artikels und in Artikel 2 genannten sind der Kommission anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG.

4. Deutschland darf Zertifikaten vor der Umsetzung der in Artikel 2 genannten Änderungen vergeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 2004